

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 27/04

Inhalt	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Umwelttechnik/ Regenerative Energien im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I	383

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

15.09.2004

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung

für den Diplomstudiengang

Umwelttechnik/Regenerative Energien

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften I am 09. Juni 2004 folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Diplomstudiengangs Umwelttechnik/Regenerative Energien vom 15. Juli 1998 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 3/99) beschlossen: *

Artikel 1

Nr. 1

In der Studienordnung und den zugehörigen Anlagen wird der Begriff „Vorlesung (V)“ ersetzt durch **„seminaristischer Unterricht (SU)“**.

Nr. 2

§ 6 (Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebots)

-Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Wird eine zweite Fremdsprache gewählt, so ist dafür der vorgesehene Umfang von 4 SWS zu Lasten des AWE-Faches: Umweltmanagement/Umweltökonomie im 6. Studienplansemester zu nutzen. Darüber hinaus kann zu Lasten der frei wählbaren AWE-Fächer im 6. (2 SWS) und im 7. (2 SWS) Studienplansemester die erste Fremdsprache vertieft oder eine zweite Fremdsprache im Umfang von 4 SWS gewählt werden.“

-Absatz 3 wird zu Absatz 4 und es wird ein Satz 2 angefügt:

„In diesem Fall ist der Student oder die Studentin verpflichtet, gemeinsam mit der Zentraleinrichtung für Fremdsprachen ein individuelles Kursprogramm aufzustellen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

* Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 25. August 2004

